

Interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität (25. Oktober 1993)

Legende: Am 25. Oktober 1993 nehmen der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission in Luxemburg eine interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität an.

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1993, Nr. 10. Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/interinstitutionelle_erklarung_uber_demokratie_transparenz_und_subsidaritat_25_oktober_1993-de-2462ad5d-8886-4e56-9b72-f84189f586a9.html

Publication date: 24/10/2012

Interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität

2.2.1. Auf der interinstitutionellen Konferenz vom 25. Oktober in Luxemburg haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission folgende Erklärung angenommen:

„1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission wahren als Organe der Europäischen Union im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens uneingeschränkt die demokratischen Grundsätze, auf die sich die Regierungssysteme der Mitgliedstaaten stützen; sie bekräftigen, daß sie sich für eine transparente Funktionsweise der Organe einsetzen.

2. Sobald das Europäische Parlament seine Entschlieung zu dem von der Kommission vorgeschlagenen jährlichen Legislativprogramm verabschiedet hat, nimmt der Rat mittels einer Erklärung zu diesem Programm Stellung; er verpflichtet sich, die von ihm für vorrangig erachteten Bestimmungen dieses Programms so rasch wie möglich auf der Grundlage förmlicher Kommissionsvorschläge unter Einhaltung der in den Verträgen festgelegten Verfahren umzusetzen.

3. Im Hinblick auf eine größere Transparenz der Gemeinschaft erinnern die Organe an die Maßnahmen, die sie bereits in diesem Sinne getroffen haben:

Das Europäische Parlament hat bei der Anpassung seiner Geschäftsordnung am 15. September 1993 die Öffentlichkeit der Tagungen seiner Ausschüsse und seiner Plenarsitzungen bekräftigt.

Der Rat ist in diesem Sinne übereingekommen, Maßnahmen zu treffen, die auf folgendes abstellen:

- Öffentlichkeit bestimmter Aussprachen des Rates;
- Veröffentlichung und Erläuterung der Abstimmungsergebnisse des Rates;
- Veröffentlichung der vom Rat nach den Verfahren der Artikel 189b und 189c festgelegten gemeinsamen Standpunkte und der dazugehörigen Begründungen;
- bessere Information der Presse und der Öffentlichkeit über die Arbeiten und Beschlüsse des Rates;
- Verbesserung der allgemeinen Information über die Rolle und die Tätigkeit des Rates;
- Vereinfachung und Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen;
- Zugang zu den Archiven des Rates.

Die Kommission hat folgende Maßnahmen bereits getroffen bzw. eingeleitet:

- umfassendere Konsultationen noch vor der Vorlage von Vorschlägen, vor allem Einsatz von Grünbüchern und Weißbüchern (eine Liste der behandelten Themen wurde im Legislativprogramm für 1993 veröffentlicht);
- Angabe der geplanten Vorschläge, die möglicherweise Anlaß zu einer erweiterten Diskussion geben können, im Legislativprogramm;
- Einführung eines sogenannten Notifizierungsverfahrens (Veröffentlichung einer kurzen Zusammenfassung der von der Kommission geplanten Initiativen im Amtsblatt mit Angabe einer Antwortfrist für die interessierten Parteien);
- Veröffentlichung des Arbeitsprogramms und des Legislativprogramms im Amtsblatt, um die von der Kommission geplanten Aktionen besser bekanntzumachen;

- Fertigstellung des Arbeitsprogramms bis Oktober mit dem Ziel einer größeren Transparenz;
- Veröffentlichung von Initiativen im Bereich der Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts im Legislativprogramm;
- Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten am 1. Januar 1994;
- bessere Bekanntmachung der bestehenden Datenbanken und deren Verbreitung einschließlich der Verbesserung des bestehenden Systems der Informationsrelais;
- wöchentliche Veröffentlichung der Listen von Dokumenten mit allgemeinen Themen; Erweiterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu fachbezogenen Dokumenten;
- Ausarbeitung eines interinstitutionellen Handbuchs, das einen detaillierten Organisationsplan der Organe enthält;
- raschere Veröffentlichung der Kommissionsdokumente in allen Amtssprachen der Gemeinschaft;
- Annahme einer neuen Informations- und Kommunikationspolitik, die breiteren Raum in der Tätigkeit der Kommission einnehmen soll; verstärkte Koordinierung der Informationstätigkeit der Kommission nach innen wie nach außen;
- zusätzliche Maßnahmen, die das Verständnis der Arbeiten der Kommission durch die breite Öffentlichkeit verbessern sollen, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und Ausrüstungen, um dem Bedarf der Medien besser zu entsprechen;
- Verbesserung der persönlichen, telephonischen und brieflichen Kontakte zwischen den Bürgern und der Kommission;
- Förderung der Schaffung einer Selbstregulierung durch die Interessengruppen, die aufgefordert sind, einen Verhaltenskodex sowie ein Verzeichnis zu erstellen;
- Einrichtung einer Datenbank mit Informationen über diese Interessengruppen durch die Kommission als Hilfsmittel zur Erzielung größerer Transparenz für die breite Öffentlichkeit und die Beamten der Organe der Gemeinschaften.

4. Interinstitutionelle Vereinbarung über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (→ Ziff. 2.2.2).

5. Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten.

6. Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b vorgesehenen Vermittlungsausschusses (→ Ziff. 2.2.3).

7. Die drei Organe werden alle diese Texte gemäß ihren internen Verfahren annehmen.

Die Vereinbarungen, die auf der interinstitutionellen Konferenz am 25. Oktober 1993 getroffen wurden, zielen auf die Durchführung des Vertrags über die Europäische Union und die Stärkung der Demokratie und der Transparenz in der Europäischen Union ab. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen auf Initiative eines der drei Organe ergänzt oder angepaßt werden.“

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der

Kommission über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

2.2.2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission —

gestützt auf den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel B,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 3b

in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union, /

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Edinburgh) zu Subsidiarität, Transparenz und Demokratie —

kommen wie folgt überein:

Allgemeine Bestimmungen

- Mit den Verfahren für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollen die Einzelheiten der Ausübung der Gemeinschaftsorganen durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten geregelt werden, damit die in den Verträgen vorgesehenen Ziele verwirklicht werden können.
- Diese Verfahren stellen weder den gemeinschaftlichen Besitzstand noch die Bestimmungen der Verträge über die Befugnisse der Organe noch das institutionelle Gleichgewicht in Frage.

Verfahren

- Die Kommission trägt bei der Ausübung ihres Initiativrechts dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung und weist seine Beachtung nach. Das Europäische Parlament und der Rat gehen bei der Wahrnehmung der Befugnisse, die ihnen durch Artikel 138b bzw. Artikel 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden, in gleicher Weise vor.
- Die Begründung eines jeden Vorschlags der Kommission enthält eine Rechtfertigung des Vorschlags im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip.
- Jede etwaige Änderung des Textes der Kommission, sei es durch das Europäische Parlament oder den Rat, muß mit einer Rechtfertigung im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip sowie den Artikel 3b versehen sein, wenn sie eine Änderung des gemeinschaftlichen Handlungsbereichs zur Folge hat.
- Die drei Organe überprüfen im Rahmen ihrer internen Verfahren regelmäßig, ob die geplanten Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Wahl der Rechtsinstrumente als auch hinsichtlich des Inhalts des Vorschlags mit den Bestimmungen über die Subsidiarität im Einklang stehen. Diese Überprüfung kann von der inhaltlichen Prüfung nicht abgetrennt werden.

Überwachung der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips

- Die Überwachung der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt im Rahmen des normalen Gemeinschaftsprozesses gemäß den Bestimmungen der Verträge.
- Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Das Europäische Parlament hält unter Beteiligung des Rates und der Kommission eine öffentliche Aussprache über diesen Bericht ab.

Schlußbestimmungen

- Treten bei der Anwendung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten allgemeiner Art auf, so können der Präsident des Europäischen Parlaments, der Präsident des Rates oder der Präsident der Kommission die Einberufung einer interinstitutionellen Konferenz beantragen, damit diese Schwierigkeiten beigelegt werden können oder diese Vereinbarung ergänzt bzw. geändert werden kann.

- Diese interinstitutionelle Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union.

Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189b vorgesehenen Vermittlungsausschusses

2.2.3. Es wird festgestellt, daß es nach der derzeitigen Praxis im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit, insbesondere in sehr heiklen Fällen, zuweilen zu Kontakten zwischen dem Ratsvorsitz, der Kommission und den Vorsitzenden und/oder Berichterstattern der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments kommt. Die Organe bekräftigen, daß diese Praxis beizubehalten ist und im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausgebaut werden kann.

- Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Rates im Benehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags einberufen.

- Die Kommission nimmt an den Beratungen des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle notwendigen Initiativen, damit eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates herbeigeführt werden kann.

- Der Vorsitz im Ausschuß wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates gemeinsam wahrgenommen.

Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses.

Die Termine für die Sitzungen des Ausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt.

- Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates und die vom Europäischen Parlament gebilligten Abänderungen vor.

- Die beiden Vorsitzenden können gemeinsame Entwürfe für den Ausschuß ausarbeiten; sie können dem Ausschuß Berichte unterbreiten und die Ernennung von Berichterstattern vorschlagen.

- Stimmt der Ausschuß einem gemeinsamen Entwurf zu, dessen Text noch nicht rechtlich und sprachlich überarbeitet wurde, so wird der gemeinsame Entwurf nach entsprechender Überarbeitung den beiden Vorsitzenden zur förmlichen Billigung unterbreitet.

- Die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses werden von den beiden Vorsitzenden gebilligt.

- Die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Abstimmung innerhalb der Delegationen im Vermittlungsausschuß werden dem Ausschuß übermittelt.

- Die beiden Vorsitzenden stellen sicher, daß die vom Ausschuß gebilligten gemeinsamen Entwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich übermittelt werden.

- Das Generalsekretariat des Rates und das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments nehmen gemeinsam, unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Kommission, die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

- Die Überarbeitung der Texte der gemeinsamen Entwürfe erfolgt durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates und des Europäischen Parlaments.
- Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Der Rat trägt den Zwängen des Terminplans des Europäischen Parlaments im Rahmen des Möglichen bei gleichzeitiger Einhaltung der im Vertrag vorgesehenen Fristen Rechnung.
- Die vorstehenden Nummern können auch auf den Vermittlungsausschuß Anwendung finden, wenn dieser auf der Grundlage des Artikels 189b Absatz 2 gemäß den Bestimmungen dieses Artikels des Vertrags arbeitet.